

Verkehr mit fettlosen Waschmitteln.

Der Bundesrat hat eine Bekanntmachung erlassen, durch die der Reichskanzler ermächtigt wird, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die ohne Verwendung von Pflanzen, tierischen Ölen, Fetten, Öl- oder Esssäuren hergestellt sind, zu regeln. Eine derartige Regelung war erforderlich, weil, infolge der Knappheit an fetthaltigen Waschmitteln und der dadurch notwendig gewordenen Beschränkungen ihrer Abgabe auf bestimmte Monatsmengen, „fettlos“ Wasch- und Reinigungsmittel“ in großem Umfange in den Verkehr gebracht werden. Zur Anpreisung dieser Waschmittel werden vielfach irreführende Bezeichnungen verwendet; auch werden Preise dafür gefordert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Werte und den Herstellungskosten stehen.

Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage wird daher angeordnet, daß für fettlose Wasch- und Reinigungsmittel das Wort „Seife“ nicht verwendet werden darf, und daß diese aus Ton oder ähnlichen anorganischen Stoffen oder Mineralien bestehenden Wasch- und Reinigungsmittel nur in bestimmten Formen und Gewichtsteilen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ferner werden Vorschriften über die Packung und den Kleinverkaufspreis getroffen. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis bei Waschmitteln in Stückform 1 Pfennig für je 25 Gramm, bei Waschmitteln in Pulverform 25 Pfennig für ein Kilogramm nicht überschreiten.